

## **1 Allgemeine Angaben zum Antrag**

### **1.1 Beschreibung**

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH betreibt am Standort Carl-Friedrich-Benz-Straße 11 in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstück 527 ein Tierkrematorium.

Die Anlage hat eine Kapazität von 100 kg Tierkörper pro Stunde und wurde mit Bescheid vom 10.08.2011, Az.: 66/3, durch den Kreis Viersen genehmigt. Eine wesentliche Änderung erfolgte mit Genehmigungsbescheid vom 07.08.2014, Az.: 66/3-Wi-Infinitas, durch den Kreis Viersen. Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG beinhaltet auch eine Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Nummer b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Verbrennungsanlage            DE 05 166 0171 05

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte mit Genehmigungsbescheid vom 20.11.2023, Az.: 66/3-W-Carl-Friedrich-Benz-Straße-11, durch den Kreis Viersen.

Mit der letzten Genehmigung wurden ein neuer Hallenanbau und u.a. ein neuer Verbrennungsofen mit einer Verbrennungskapazität von 100 kg/h genehmigt.

Der Hallenanbau soll wie geplant errichtet werden. Bauliche Änderungen sind eine geänderte Raumaufteilung, die Schornsteinerhöhung sowie die geänderte Position des Rückkühlers auf dem Dach. Die geringfügigen baulichen Änderungen werden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beantragt.

Der Ofenhersteller kann den Ofen nicht wie geplant liefern. Es wurde daher beschlossen einen anderen Ofenhersteller zu beauftragen.

Der neue Ofen hat etwas höhere Emissionsmassenströme. Die Emissionsgrenzwerte aus dem letzten Genehmigungsbescheid (2023) entsprechen der TA Luft 2021 und werden eingehalten. Mit der Änderung verbunden ist, dass der vorhandene (alte) Schornstein an der bisherigen Position weiterverwendet werden kann. Es wurde eine neue Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt, die ergeben hat, dass der alte Schornstein um 2 m auf 12 m verlängert werden muss.

Bisher konnte der alte Schornstein gleichzeitig für den Bypassbetrieb genutzt werden. Durch, dass jetzt ein Zweikammerofen geplant ist, geht das nicht mehr. Der Zweikammerofen benötigt nun zusätzlich 2 Bypässe, die ebenfalls über Dach geführt werden.

## 1.2 Einstufung nach 4. BImSchV, UVPG und Verfahrensart

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist nach der Änderung im Anhang der 4. BImSchV unter den folgenden Nummern aufgeführt.

7.12.1.2 „G“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

7.12.2 „G“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern.

Die Verbrennungsanlage ist zudem im Anhang 1 zum UVPG unter der folgenden Nummer aufgeführt:

7.19.2 „S“ standortbezogene Vorprüfung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 10 t je Tag.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG erforderlich.

Die Lageranlage (Kühlraum) ist nicht im Anhang 1 zum UVPG aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren für solche Anlagen anzuwenden, die in der Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind.

Für die Anlage wurde bei früheren Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Es wird daher nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die standortbezogene Vorprüfung nach UVPG wird erneut durchgeführt.

Aus den vorliegenden Unterlagen kann im Hinblick auf die Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 9 UVPG nach gutachterlicher Einschätzung das Ergebnis abgeleitet werden, dass durch das UVPG Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten sind. Nach § 5 UVPG obliegt die endgültige Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, der zuständigen Behörde.

Die Änderungen sind baugenehmigungspflichtig.

Für den Standort wurden folgende veterinärrechtliche Zulassungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bzw. in separaten Verfahren erteilt:

DE 05 166 0171 05	Verbrennung
DE 05 166 0016 35	Transport

## **1.3 Geplante Änderungen**

### **1.3.1 Bestand**

Die Betriebszeit bleibt unverändert:

Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr

### **1.3.2 Verbrennungsofen**

Der ursprünglich geplante Verbrennungsofen mit einer Verbrennungskapazität von 100 kg/h wird durch einen neuen Verbrennungsofen mit 2 Hauptbrennkammern und 2 Nachbrennkammern ersetzt. Die Verbrennungskapazität der Öfen 1 + 2 beträgt zusammen unverändert 100 kg/h.

- Neuer Verbrennungsofen

### **1.3.3 Abluftbehandlung**

Die Abluftbehandlung wird umgebaut.

- Änderung der Abluftbehandlung, der Kühlturm mit Wassereindüsung entfällt.
- Der vorhandene Schornstein wird um 2 m auf 12 m verlängert und entspricht der Mindesthöhe gemäß TA Luft 2021 und der VDI 3781 Blatt 4.
- Zwei neue Bypässe.

### **1.3.4 Kühlraum**

Das Kühlraumvolumen wird vergrößert, durch die Aufstellung einer weiteren Kühlzelle im vorhandenen Gebäude.

- Änderung der Position von Kühlraum 2. Das Gesamtvolumen der beiden Kühlräume beträgt unverändert 43 m<sup>3</sup>

### **1.3.5 Bauliche Änderungen**

Änderungen

- Erhöhung des Schornsteins auf 12 m.
- Es wird eine neue Kühlzelle in der neuen Ofenhalle errichtet.
- Der Rückkühler wird auf dem Dach des Anbaus der Ofenhalle positioniert.

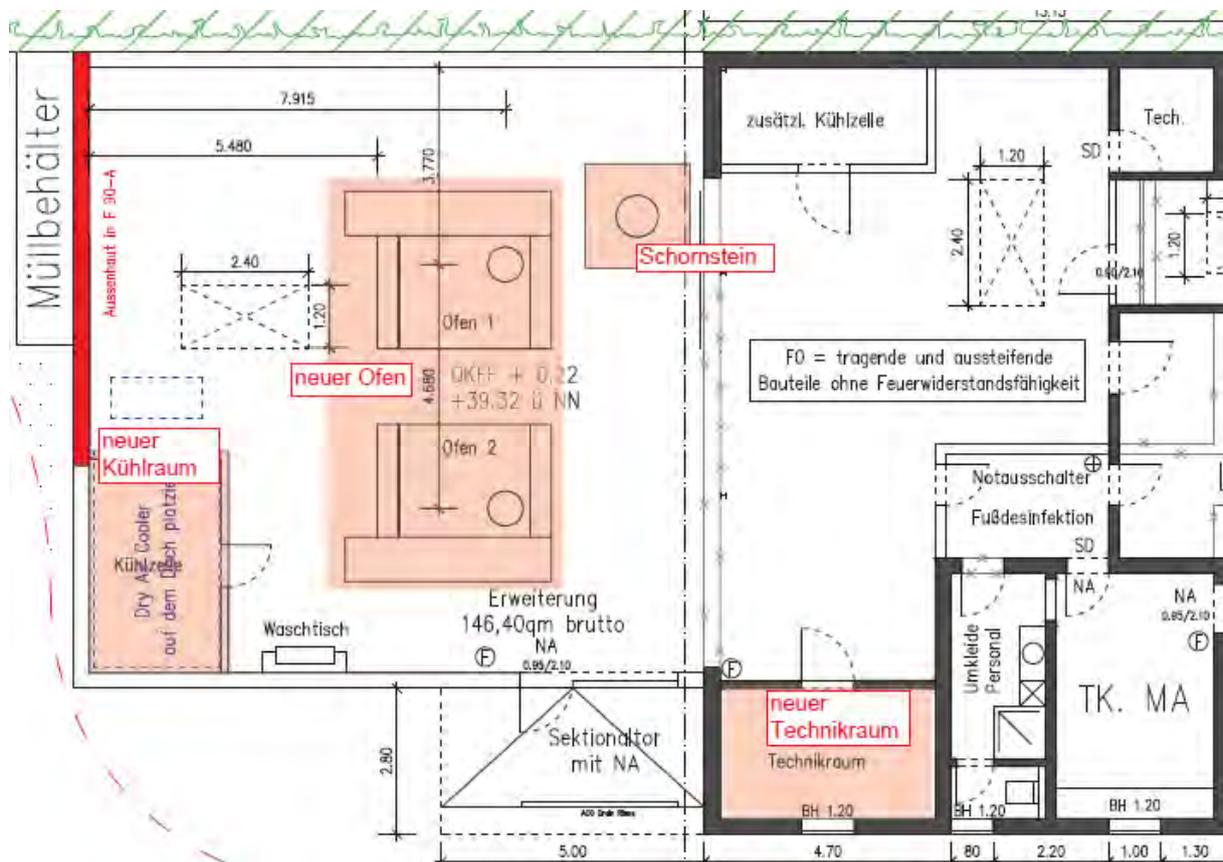


Abbildung 1.1 Änderungen

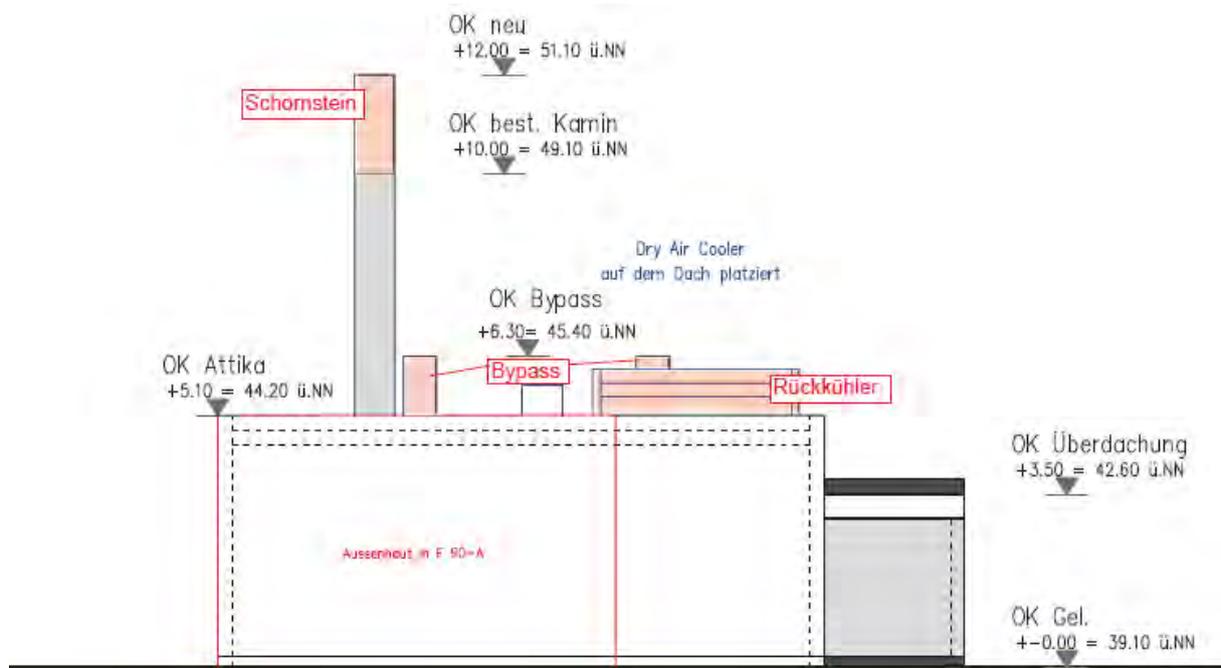


Abbildung 1.2 Änderungen

## 1.4 Antragsgegenstand

Antrag nach § 16 BImSchG:

- Änderung Verbrennungsofen und Abgasbehandlung
- Änderung Schornstein und 2 neue Bypässe
- Änderung Kühlraum
- Änderung Rückkühler

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird beantragt:

- Bauantrag nach BauO NRW

Weiter wird beantragt:

- Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Nachfolgend wird dargelegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragsunterlagen wurden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich erstellt. Bezüglich der Berechnung der Verwaltungsgebühr, für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, wird gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 der GebührenVO NW eine Verminderung beantragt.

## **1.5 Emissionen**

### **1.5.1 Lärm**

In der Schallprognose vom 27.01.2011 und der Ergänzung vom 28.04.2014, zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Nachtbetrieb, wurden die Beurteilungspegel bestimmt. Die maßgeblichen Immissionsorte wurden damals mit der Behörde abgestimmt und gelten auch aktuell. Die Verbrennungskapazität der Anlage wird erhöht.

Die Schallemissionen des Verbrennungsofens werden hauptsächlich durch das Saugzuggebläse und den Auslass am Schornstein bestimmt. Die Schallquellen wurden bei der alten Anlage mit einem Schalleistungspegel von 93,18 dB(A) angegeben. Das neue Gebläse hat Schalleistung von ca. 86,5 dB(A) und wurde bereits mit dem letzten Genehmigungsverfahren 2023 genehmigt.

Die Kühlraumkapazität wurde bereits mit dem letzten Genehmigungsverfahren 2023 vergrößert und genehmigt.

Die Betriebszeit bleibt unverändert.

Alle anderen schallrelevanten Anlagenteile wie Gebläse und Pumpen bleiben unverändert gegenüber der letzten Genehmigung 2023. Alle Bauteile der Abluftbehandlung befinden sich wie zuvor in dem Anbau zur Ofenhalle.

Die 2011 und 2014 berechneten Beurteilungswerte lagen am Tag mindestens 22,3 dB(A) und in der Nacht mindestens 17 dB(A) unter dem Immissionsrichtwerten.

Es ist davon auszugehen, dass nach den geplanten Änderungen die Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht weiterhin um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Auf eine erneute Schallprognose soll daher verzichtet werden.

### **1.5.2 Luftverunreinigende Stoffe**

Durch die Regelung der Verbrennungsbedingungen (Temperatur, Verweilzeit, Turbulenz, Sauerstoffgehalt) werden die verbrennungsabhängigen Schadstoffe sowie Gerüche minimiert.

Durch die Verweildauer von mindestens 2 Sekunden bei 850°C in der Nachbrennkammer werden alle organischen Bestandteile sicher oxidiert.

Die schnelle Abkühlung der Rauchgase im Wärmetauscher verhindert eine Neubildung von Dioxinen/Furanen (De-Novo-Synthese). Die neue nachgeschaltete Filteranlage scheidet Stäube, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, HCl und Reste von Dioxinen und Furanen ab.

Die Emissionsbegrenzungen entsprechen den Grenzwerte der neuen TA Luft 2021 und wurden mit dem letzten Genehmigungsbescheid bereits als Konzentrationsbegrenzung

festgesetzt. Mit Ausnahme des Grenzwertes für NO<sub>x</sub>, welcher weiterhin als Massenstrombegrenzung festgelegt wird.

Durch den etwas erhöhten Abgasvolumenstrom erhöhen sich die Emissionsmassenströme gegenüber dem letzten Genehmigungsbescheid 2023 um ca. 50 %, sind aber immer noch geringer als in der ursprünglichen Genehmigung. Die Bagatellmassenströme werden weiterhin deutlich unterschritten. Eine Immissionsprognose ist nicht erforderlich.

Auch bei der geänderten Ofentechnik und der Änderung der Abluftbehandlung, mit einer verbesserten Filtertechnik und in Verbindung mit der Anpassung der Emissionsbegrenzungen an die Grenzwerte der neuen TA Luft 2021, werden die potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt durch Luftschadstoffe reduziert gegenüber der ursprünglichen Genehmigungssituation.

### **1.5.3 Gerüche**

Keine Änderungen

Die Tierkörper werden entweder in PE-Säcken verpackt und/oder gekühlt angeliefert. Die Tierkörper werden dann sofort in den Kühlraum gebracht und bis zur Kremierung gekühlt zwischengelagert.

Bei den genannten Verbrennungsbedingungen werden alle organischen Bestandteile und Gerüche vernichtet. Im Abgas der Anlage sind keine rohgasspezifischen Geruchsemissionen mehr vorhanden.

### **1.5.4 Schornsteinhöhe**

Die Schornsteinhöhe ist so zu wählen, dass eine ungestörte Ableitung der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Der vorhandene Schornstein hat bisher eine Höhe von 10 m und wird auf 12 m verlängert. Die neue Schornsteinhöhe wurde nach TA Luft bestimmt.

Die Verlagerung und Erhöhung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Ableitbedingungen.

## **1.6 Arbeitsschutz**

### **1.6.1 Hygieneanforderungen**

Keine Änderungen

Die Anlage entspricht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Für Tierkrematorien sind in EU Verordnungen und in der VDI 3890 spezifische Anforderungen definiert, die ebenfalls alle erfüllt werden:

- Rauchgastemperatur von mindestens 850°C bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden.
- Anlagen mit einer Durchsatzleistung von mehr als 50 kg/h sind mit einem Zusatzbrenner auszustatten.
- kontinuierliche Messung und Aufzeichnung
  - Temperatur Hauptbrennkammer und Nachbrennkammer
  - O<sub>2</sub>-Gehalt im Rohgas
  - Schaltzustände wesentlicher Aggregate (Luftklappen, Brenner, Gebläse)
  - Beschickungsverriegelung bei Temperaturunterschreitung

Aus Hygieneschutzgründen ist die Anlage in Weiß-/Schwarzbereiche aufgeteilt. Für die Anlage wurde ein Hygieneplan erstellt. Das Hygienekonzept und die Gefährdungsbeurteilung werden regelmäßig aktualisiert. Die beantragten Änderungen (Vergrößerung des Kühlraumvolumens und Änderung der Abluftbehandlung) haben keinen Einfluss auf das Hygienekonzept und die Gefährdungsbeurteilung.

Durch die Vergrößerung des Kühlraumvolumens ist auch bei hoher Anlagenauslastung eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Tierkörper sichergestellt.

### **1.6.2 Gefahrstoffe**

Keine Änderungen

Außer den handelsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt.

## **1.7 Abfall**

Keine Änderungen

Bei dem Kremationsprozess fallen die Verbrennungsgasche sowie Filterstäube als nicht gefährliche Abfälle an. Die Abfälle werden zwischengelagert und ordnungsgemäß entsorgt.

## **1.8 Abwasser**

Keine Änderung

Beim Betrieb der Anlage fallen keine produktionsspezifischen Abwässer an. Die anfallenden Wasch- und Reinigungswässer werden in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Die Grundstücksentwässerung wurde bereits mit dem letzten Genehmigungsverfahren 2023 angepasst.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans versickert (bereits genehmigt).

## **1.9 Wassergefährdende Stoffe**

Keine Änderung

Beim Betrieb der Anlage kommen nur sehr geringe Mengen wassergefährdender Stoffe zum Einsatz (Reinigungs- und Desinfektionsmittel). Die Gewässerschutzanforderungen (nach AwSV) werden erfüllt.

## **1.10 Bauantrag**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wird auch die Baugenehmigung erteilt. Die Bauantragsunterlagen inklusive angepasstem Brandschutzkonzept finden sich in den Antragsunterlagen.

## **1.11 Naturschutz und UVP-Vorprüfung**

Die Auswirkungen der Anlage und des Betriebs wurden im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG untersucht, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vernachlässigen sind.

Die standortbezogene Vorprüfung nach UVPG wird neu durchgeführt.

## **1.12 Abschließende Einschätzung**

Das geplante Tierkrematorium wird nach den Änderungen so betrieben, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

### **Anlagen**

- Antragsformular
- Vollmacht